

**Unverbindliche Leitlinien  
für die Erstellung medizinischer Gutachten  
in der privaten Unfall-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung**

*in Verbindung mit der AWMF-Leitlinie „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“*

(Stand: Mai 2017)

Die Leistungsbearbeitung in der privaten Versicherung ist entscheidender Faktor für die Kundenzufriedenheit. Medizinische Gutachten dienen der objektiven und neutralen Klärung der für die Leistungsbeurteilung maßgeblichen medizinischen Fragen. Die Qualität der Begutachtung muss sich daran messen lassen, ob sie dieser Aufgabenstellung bestmöglich gerecht wird. Nicht sachgerecht erstellte Gutachten führen zur fehlerhaften Bemessung der Leistungsansprüche und belasten damit das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Versicherungsunternehmen.

Diese Leitlinien sollen den am Verfahren Beteiligten sowie allen Interessierten einen Überblick über die Qualitätsanforderungen an medizinische Gutachten in der Unfall-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung geben.

## **1. Anforderungen an die Person des Gutachters**

Für die Begutachtung werden der Sachverstand und die Erfahrung des Arztes benötigt, um medizinische Fragen vor dem rechtlichen Hintergrund der privaten Versicherung zu klären. Die Rolle des Mediziners in der Begutachtung unterscheidet sich dabei grundlegend von der Rolle des Arztes in der Diagnostik und Behandlung kranker Patienten. Der behandelnde Arzt muss Partei für den Patienten ergreifen, um einen bestmöglichen Behandlungserfolg zu erreichen. Der Gutachter muss dagegen jegliche Parteinahme vermeiden. Seine Aufgabe ist die neutrale Beschreibung des Zustands des Versicherten.

### **1.1 Mindestqualifikation als Facharzt für die konkreten Fragestellungen**

Die Erstellung eines Gutachtens für die private Versicherung erfordert die Mindestqualifikation als Facharzt für die konkrete Fragestellung. So ist z.B. beim Bruch eines Handgelenks regelmäßig ein Facharzt für Unfallchirurgie kompetent, bei einer Augenverletzung der Facharzt für Augenheilkunde, bei einer Krebserkrankung ist es der Onkologe.

Der Gutachter darf den Auftrag nur übernehmen, wenn die Fragestellungen in sein Fachgebiet fallen. Gegebenenfalls muss – in Absprache mit dem Auftraggeber – ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden.

### **1.2 Vertiefte praktische gutachterliche Erfahrungen**

Der Gutachter soll über hinreichende praktische Erfahrungen und einschlägige Fortbildungen in der medizinischen Begutachtung verfügen.

### **1.3 Kenntnisse zum Rechtshintergrund der Fragestellungen**

Der Gutachter muss über Kenntnisse der maßgeblichen Rechtsgrundlagen verfügen. In der privaten Unfallversicherung sind dies die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Eine Begutachtung in der privaten Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung erfordert die Kenntnis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Begriffe und Be-

wertungskriterien anderer Rechtsgebiete wie z. B. des Sozialrechts (z.B. Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit) dürfen nicht angewendet werden.

#### **1.4 Unabhängigkeit und Neutralität**

Der Gutachter muss frei und unabhängig sein, d. h., er darf bei der Erstattung von Gutachten keinerlei Weisungen eines Vorgesetzten oder einer Klinikverwaltung ausgesetzt sein.

Er darf bei seiner Begutachtung weder Interessenvertreter des Auftraggebers noch des zu Begutachtenden sein. Persönliche oder berufliche Beziehungen des Gutachters zum Versicherer, zum Versicherungsnehmer oder zu den versicherten Personen dürfen sich nicht auf den Inhalt des Gutachtens auswirken. War der Mediziner an einer vorangegangenen Behandlung beteiligt, muss er die neutrale Rolle des Gutachters einnehmen.

### **2. Anforderungen an das Gutachten**

Bei der Erstellung des Gutachtens müssen die Vorgaben der AWMF-Leitlinie (S2k) „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“ eingehalten werden. Auf folgende Anforderungen ist dabei besonders zu achten:

#### **2.1 Verständlichkeit und Plausibilität**

Das Gutachten muss für die Beteiligten nachvollziehbar und so weit wie möglich verständlich formuliert sein. Ferner muss es formal und inhaltlich plausibel sein. Das ist dann der Fall, wenn die unter 3. beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gutachten muss sich auf medizinische Feststellungen beschränken. Es darf nicht juristisch wertend sein.

#### **2.2 Verantwortung des beauftragten Gutachters**

Die Wahl des Gutachters beruht auf dessen persönlicher und fachlicher Qualifikation. Daher muss der Gutachter das Gutachten persönlich verantworten. Dem steht nicht entgegen, dass er qualifizierte Mitarbeiter hinzuzieht.

#### **2.3 Zeitnahe Erstellung**

Versicherter und Versicherer haben ein hohes Interesse an einer zügigen Leistungsbearbeitung. Daher muss das Gutachten zeitnah erstellt werden. Ist dies ausnahmsweise einmal nicht möglich, ist der Auftraggeber frühzeitig zu verständigen.

#### **2.4 Korrekter Umgang mit Gesundheitsdaten**

Die Beauftragung und Erstellung eines medizinischen Gutachtens erfordert zwangsläufig den Umgang mit Gesundheitsdaten des Betroffenen. Das geltende Recht stellt dabei besondere Anforderungen. Die Weitergabe der Daten an den Gutachter ist regelmäßig nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Der Versicherte erhält daher Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen zur Unterschrift. Dafür hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit den Datenschutzbehörden Muster-Erklärungen abgestimmt.

#### **2.5 Beachtung von fachspezifischen Leitlinien**

Falls für das Fachgebiet des Gutachtens spezielle Leitlinien zur Begutachtung existieren, so sollen diese gesondert berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise die Leitlinie „Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen“ im Bereich Psyche.

### **3. Kerninhalte des Gutachtens**

Ein qualitativ hochwertiges Gutachten beinhaltet unter anderem die Vorgeschichte nach Aktenlage und den Angaben des Versicherten, Befunde, Messblätter, Diagnosen sowie Literaturangaben. In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist darüber hinaus die Tätigkeitsbeschreibung zentraler Bestandteil der Begutachtung.

Die private Unfallversicherung sichert gegen Unfallfolgen ab. Daher ist in jedem Fall zu klären, ob das geschilderte Unfallereignis die vorliegende Gesundheitsschädigung und deren Folgen im Rahmen der versicherten Leistungsarten verursacht hat. Dazu gehört auch eine Abgrenzung zu möglichen unfallfremden Ursachen (Krankheiten und Gebrechen). Deren Anteil ist im Gutachten prozentual zu bestimmen.

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung schützt vor den finanziellen Folgen bei Verlust der Arbeitskraft. Dabei ist ausschlaggebend, in welchem Umfang der Versicherte seinen Beruf noch ausüben kann. Ein Gutachten muss daher den medizinischen Befund mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgleichen. Es ist die berufliche Leistungsfähigkeit darzustellen, d.h. welche Leistungen der Versicherte noch erbringen kann und welche nicht. Sollte es Unsicherheiten oder Spannbreiten bei der Bemessung der Berufsunfähigkeit geben, sind diese zu nennen.